

AZ: II-5020. II-5217.5

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsweisung

nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 3 / 2017 vom 23.11.2017

eAkte

Das Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - das Jobcenter führt zum 27.11.2017 die elektronische Akte (eAkte) ein. Dies bedeutet, dass alle ab dem 22.11.2017 eingehende Post in der Regel eingescannt wird und die Aktenführung digital erfolgt. Die bisherigen Papierakten werden in diesem Zuge nicht sofort obsolet. Da Bestandsfälle und -unterlagen nicht nachträglich gescannt werden, wird für eine gewisse Übergangszeit sowohl die Papier- als auch die eAkte genutzt. Mit fortschreitender Archivierung wird die Papierakte schließlich vollständig der Vergangenheit angehören.

In der eAkte existieren Team- und persönliche Postkörbe. Die Posteingänge erfolgen über die Teampostkörbe. Von dort werden sie an die persönlichen Postkörbe weitergeleitet. Teamleitungen und Abwesenheitsvertretungen besitzen immer Zugriff auf die persönlichen Postkörbe des gesamten Teams. Darüber hinaus können Vertretungen für persönliche Postkörbe eingerichtet werden.

Diese Geschäftsweisung regelt den Umfang zulässiger Fachaufsicht und unzulässiger Auswertungen über die eAkte.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des BPersVG im Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - das Jobcenter.

2. Zulässige Fachaufsicht

Durch die Einführung der eAkte ergeben sich keinerlei Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Fachaufsicht durch die Teamleitungen. Es ist insbesondere im selben Maße wie bisher Aufgabe der Führungskräfte, einen Überblick über eingehende Post, deren ggf. erforderliche Priorisierung und über bestehende Postrückstände zu behalten.

Im Rahmen der Fachaufsicht ist es Aufgabe der Teamleitungen, die Einhaltung bestehender Prozessabläufe zu überwachen und die entsprechenden Regelungen umzusetzen und nachzuhalten. Zu diesem Zweck können die Teamleitungen stichprobenartig Einsicht in die persönlichen Postkörbe der Teammitglieder sowie in einzelne Akten nehmen.

3. Unzulässige Auswertungen

Automatisierte oder sonstige regelmäßige, individualisierte Auswertungen über die eAkte zum Zwecke der Leistungsbeurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind technisch nicht möglich und darüber hinaus unzulässig.

Insbesondere kann über den Postkorbreiter „erledigte Aufträge“ oder über die Menge offener Bearbeitungsaufträge kein automatischer Rückschluss auf Arbeitsqualität oder -quantität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. Die dort ausgewiesenen Zahlen können aus technischen Gründen sowie aufgrund individuell unterschiedlicher Vorgehensweisen bei der Bearbeitung erhebliche Unterschiede aufweisen.

4. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.